

# Satzung des „Wirtschaftsjunioren Nord Westfalen e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Nord Westfalen“; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Westfalen, und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder dazu zu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will der Verein dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der jungen Wirtschaft für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken. Dies soll erreicht werden durch:

1. Fachliche Fortbildungen durch:
  - a) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
  - b) Studium an der modernen Unternehmensführung.
2. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
3. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Vereins.
4. Mitarbeit des einzelnen Mitgliedes nach Möglichkeit
  - a) in der Selbstverwaltung der Wirtschaft;
  - b) bei der beruflichen Nachwuchsausbildung;
  - c) in den demokratischen Parteien und Parlamenten;
  - d) ehrenamtlich in den öffentlichen Institutionen;
  - e) in den Gremien der Wirtschaftsjunioren Deutschland und Nordrhein-Westfalens.
5. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
6. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
7. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der jungen Wirtschaft durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

## § 3 Koordinator

(1) Der Verein und die Industrie- und Handelskammer stimmen sich in der Frage des Veranstaltungswesens ab. Ein von der IHK benannter Mitarbeiter der IHK (nachfolgend „Koordinator“ genannt) wird vom Vorstand des Vereins mit der Koordination der Wirtschaftsjunioren beauftragt.

(2) In den Sitzungen von Vorstand und Beirat übt der Koordinator des Vereins eine beratende Funktion aus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist dem Koordinator aus der IHK gestattet.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt, für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird oder andere Führungsaufgaben wahrnimmt und seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk Nord Westfalen hat. Pro Unternehmen sollen nicht mehr als zwei Personen Vereinsmitglied werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Es wird eine Teilnahmeliste geführt. Inaktive Mitglieder können vom Vorstand und Beirat aufgefordert werden, sich über ihre Nichtteilnahme an den Veranstaltungen zu erklären.

(4) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden im darauffolgenden Geschäftsjahr automatisch Fördermitglieder. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Vereins gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Beirat entsenden.

(5) An dem Verein interessierte Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und die Mitgliedschaftsbedingungen des Vereins erfüllen oder aufgrund ihrer (ehemaligen) beruflichen Tätigkeiten dem Verein nahestehen und deren Zweck fördern, können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Über die Aufnahmen von neuen Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Mitgliedsbedingungen des Vereins.

(6) An dem Verein interessierte Personen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Koordinator als Gastmitglied eingeladen. Über die Mitgliedschaft sollte spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Vorstand und Beirat entschieden werden, wobei eine aktive und regelmäßige Beteiligung des Gastmitglieds an den Veranstaltungen erkennbar sein muss. Danach befinden Vorstand und Beirat über die Aufnahme.

(7) Personen, die sich um die Belange des Vereins oder des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung erfolgt in Abwesenheit des Vorgeschlagenen. Ein Ehrenmitglied hat, soweit es nicht ordentliches Mitglied ist, die Rechte eines Fördermitglieds. Senatoren des Weltverbandes JCI genießen automatisch den Status eines Ehrenmitglieds.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) zu erkennen gibt, dass es sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins nicht mehr identifizieren kann oder sich nicht mehr aktiv und regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins beteiligt;

d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

(4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben per Rückschein zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## § 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und eine Veranstaltungspauschale.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Veranstaltungspauschale wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Staffelung ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

(3) Bei einem Beitritt bis zum 30.06. des laufenden Jahres sind der volle jeweils geltende Mitgliedsbeitrag sowie die volle Veranstaltungspauschale fällig. Bei einem Beitritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres sind lediglich die Hälfte des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages und die Hälfte der Veranstaltungspauschale fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren und erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Koordinator und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er leitet und vertritt den Verein. Die anfallenden Aufgaben sollen unter den Mitgliedern des Vorstandes nach Sachgebieten aufgeteilt werden. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss vor.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 1.000,00 EUR brutto durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,00 EUR brutto wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Programmen;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Jahresarbeit des Vereines.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Mitglieder sind

verpflichtet, dem Vorstand eine gültige und aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen der selbigen mitzuteilen. Wurde dem Vorstand keine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt, erfolgt die Einberufung postalisch. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Koordinator geleitet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(6) Für die Änderungen der Satzung ist eine Beschlussfassung mit zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich, zu der unter Ankündigung des Vorschlags eingeladen werden muss.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschriften sind den Mitgliedern im Nachgang per E-Mail zuzustellen. Etwaige Korrekturen, Änderungen oder Ergänzungen sind dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Sitzungsniederschrift mitzuteilen.

(8) Anstelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die erforderlichen Abstimmungs- und Zugangsdaten werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## § 10 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen und soll nach Möglichkeit die einzelnen Gebiete des IHK-Bezirktes in angemessener Form berücksichtigen.

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er soll bei der Programmgestaltung mitwirken.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand und zum Beirat erfolgen jährlich. Vorstand und Beirat bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Beirat gewählt worden ist. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Der Wahlvorgang wird bei einer offenen Wahl vom Versammlungsleiter geleitet und protokolliert. Im Falle einer geheimen Wahl wird diese vom in der Mitgliederversammlung anwesenden ältesten Beiratsmitglied geleitet und vom

Protokollführer protokolliert. Zur Auszählung der Stimmabgabe sind der Versammlungsleiter und der Protokollführer berechtigt. In der Wahlversammlung ist vorab die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beschließen.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl angenommen hat.

(3) Sowohl der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter als auch die Mitglieder des Beirates werden in getrennten Wahlvorgängen gewählt. Liegt für die Wahl des gesamten Vorstandes nur ein Vorschlag vor, kann dieser in einem Wahlgang gewählt werden – sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Gleiches gilt für die Wahl des Beirates. Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern des Vereins, aber auch dem alten Beirat zu.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand gemacht worden sein. In der Mitgliederversammlung wird dann die Liste der Kandidaten vorgelegt.

(4) Die Vorstandsmitglieder können nach einer einjährigen Amtszeit einmal wiedergewählt werden.

## § 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V.“, deren Geschäftsführung bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer liegt und der „Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.“, deren Geschäftsführung bei der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid liegt. Über die Wirtschaftsjunioren Deutschland sind die einzelnen Mitglieder des Vereins auch Mitglieder der „Junior Chamber International (JCI)“.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der IHK Nord Westfalen an.

(5) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.12.2023 errichtet.